



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Der Pistolclub St. Antonien, gegründet am 30. März 1973 mit Sitz in 7246 St. Antonien (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Förderung und Erhaltung des Schiesssportes seiner Mitglieder. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im Weiteren fördert er die Ausbildung des Nachwuchses und die Pflege der Kameradschaft.

Der Verein gehört dem Bündner Schiesssportverband (BSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Aktive, Veteranen, Seniorenveteranen), Ehren- und Passivmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3 Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung. Das Rekursrecht der Mitglieder an die Vereinsversammlung bleibt vorbehalten.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schiessen wollen, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 ¹ Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereines und des Schiesssportes im Allgemeinen zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung ausgeschlossen werden.



Statuten

- 2 Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.
- 3 Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen. Sie haben dort Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Aktivmitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

Art. 10 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Personen, die während mindestens 20 Jahren im Vereinsvorstand tätig waren. Die Ehrenmitglieder haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

Art. 11 Vereinsversammlung

Vorstand

Rechnungsrevisoren

Art. 12 Die ordentlichen Vereinsversammlungen finden in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigen folgende Geschäfte:

Appell (mit Feststellen der Beschlussfähigkeit)

Wahl von Stimmzählern

Abnahme des Protokolls

Entgegennahme der Jahresberichte



Statuten

Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes

Festsetzung der Jahresbeiträge

Genehmigung des Budgets

Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen

Teilnahme an Schiessanlässen

Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen

Genehmigung des Jahresprogramms

Wahlen:

a. des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren

b. des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)

Ehrungen

Revision der Statuten

Fusion und Auflösung des Vereins

Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 13 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

durch den Vorstand

auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Art. 14 ¹ Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

² Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

³ Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 15 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst.

Art. 16 Der Revisor wird auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.



Statuten

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

- Art. 17 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
Präsident, Vizepräsident – Aktuar, Kassier, Schützenmeister,
Materialverwalter – Hüttenwart.
Mehrfachfunktionen sind möglich.
- Art. 18 ¹ Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
- Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
 - Aufstellen des Schiessprogramms
 - Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
 - Vermögensverwaltung
 - Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
 - Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
 - Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
 - Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- ² Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Hauptversammlung einen Jahresbericht.
Er führt zusammen mit dem Kassier für Finanzbelange die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.
- ³ Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
- ⁴ Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder dem militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen.
- ⁵ Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Vereinsversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.



Statuten

- 6 Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung des Schiessbetriebes. Sie können als Hilfsleiter für die Ausbildung zugezogen werden, sofern sie einen der anerkannten Schiesskurse der Schiessschulen SGS/ SPS besucht haben.
- 7 Dem Vereinstrainer (Leiter, Instruktor SGS/SPS) obliegt die Aus- und Weiterbildung der Schiessenden gemäss Ausbildungskonzept SSV.
- 8 Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS-Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes.
- 9 Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen, sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials und die Munitionsabrechnung.
- 10 Der Anlagewart unterhält die für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.
- 11 Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Art. 19 Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 20 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 21 Es wird 1 Revisor gewählt. Dieser wird verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

Art. 22 Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnements des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 23 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an die Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Art. 25 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



Statuten

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

- Art. 26 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.
- Art. 27 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.
Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Vereinsversammlung.
- Art. 28 Die Auflösung des Vereines kann erfolgen,
auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.
Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 29 ¹ Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum dem Kantonalen Schützenverband zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.
² Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum zu übergeben.
³ Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die in Absatz 1 genannte Organisation über, die es für den Nachwuchsbereich zu verwenden hat.
- Art. 30 Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 31. März 2023 angenommen worden und ersetzen diejenigen vom 24. Februar 2006.

Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bündner Schiesssportverband und der Anerkennung des Amtes für Militär und Zivilschutz, Graubünden, in Kraft.

Für den Pistolenclub St. Antönien

Hanspeter Sutter

Der Präsident, Hanspeter Sutter

St. Antönien, den 31. März 2023

Erwin Steiner

Der Aktuar, Erwin Steiner

Für den Bündner Schiesssportverband

Nik Bleuler

Der Präsident, Nik Bleuler
7425 Masein

Masein, den 15. Mai 2023

Am für Militär und Zivilschutz

Andreas Kieni

Leiter Dienststelle Militär, Andreas Kieni

Chur, den 23/05/23